gen haben die richterlichen Behörden auf die desfallsigen vorschriftsmässig gefertigten Anträge des Apothekers an die Schuldner die Festsetzung von 14tägigen Zahlungsfristen und Androhung von Executivmaassregeln ergehen zu lassen.

Im Concurse haben die Apotheker für die gelieferten Arzneien, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugsrechte.

Die Apotheker stehen unter der fortwährenden unmittelbaren Aufsicht des Districtsphysicus. Jährlich ist eine besondere Visitation der Apotheke von dem Physicus in Gemeinschaft mit der Obrigkeit vorzunehmen, sofern nicht in dem betreffenden Jahre eine Untersuchung der Apotheke durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums erfolgt ist. Alle drei Jahre werden die Apotheken durch ein Mitglied des Sanitätscollegiums untersucht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung erhebliche Mängel und Unordnungen, so ist zu deren Beseitigung eine ausserordentliche Nachrevision auf Kosten des Apothekers anzustellen. Finden sich auch bei dieser noch Mängel und Unordnungen, so verfällt der Apotheker in eine Geldstrafe von 40—160 Rthlr. R. M. und findet eine zweite Nachrevision statt. Wenn auch bei dieser Untersuchung die Apotheke in ordnungswidrigem Zustande gefunden wird, so hat das Sanitätscollegium dem Besitzer oder Verwalter die Befugniss, eine Apotheke zu halten, abzusprechen. —

Andere Uebertretungen der Vorschriften der Apothekerordnung, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit Strafen von 4—200 Rthlr. R. M. bestraft. Auch die Entziehung des Rechtes, eine Apotheke zu halten oder selbstständig zu verwalten, kann als Strafe verhängt werden. Apothekergehülfen verfallen bei ähnlichen Uebertretungen in eine Brüche von 2 — 48 Rthlr. R. M., wobei inzwischen die Vorsteher der Apotheke für die Fahrlässigkeit des Gehülfen verantwortlich bleiben. Bei sonstigen Vergehen oder Verbrechen des Apothekers oder Provisors, welche die fernere Verwaltung einer Apotheke durch ihn als unzulässig erscheinen lassen, ist neben der sonst etwa verwirkten Strafe auf den Verlust der Berechtigung zur Haltung einer Apotheke zu erkennen.

Die Strafen sind, soweit sie nicht dem Sanitätscollegium ausdrücklich übertragen sind von den zuständigen Polizei- oder Criminalgerichten zu erkennen. Die erkannten Brüchen fallen in die Ortsarmenkasse. —

Württemberg.

Lehrlings- und Gehülfen-Prüfung.

Keinem Apotheker oder Provisor, der nicht selbst gründliche und gute Kenntnisse in der Apothekerkunst besitzt, soll es gestattet werden, einen Incipienten in die Lehre zu nehmen. Es muss daher in dem Prüfungszeugniss des Apothekers ausdrücklich bemerkt sein, ob sie das Recht haben, Lehrlinge zu bilden und die Medizinalräthe sollen in ihren Visitationsberichten diejenigen Apotheker namentlich bezeichnen, welche in Kenntnissen zurückgekommen sind, oder welche sie für unfähig halten, einen Lehrling gehörig zu instruiren.

Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, bevor er dem Oberamtsarzt vorgestellt ist und durch die mit ihm vorgenommene Prüfung erwiesen hat, dass er neben den nöthigen Verstandeskräften, die lateinische Sprache, sowie die Anfangsgründe der Mathematik und Naturlehre inne hat. Der Oberamtsarzt soll hierüber ein motivirtes

Gutachten an das Oberamt erstatten, welchem Letzteres, nach Erfund, die Legitimation zur Annahme beifügen wird.

Nach den gesetzlich erstandenen Lehrjahren soll mit dem Lehrling durch den Oberamtsarzt in Beisein des Lehrherrn und wo möglich noch eines anderen Apothekers oder Provisors eine zweite Prüfung seiner erlangten Kenntnisse, namentlich aber darüber angestellt werden:

a) ob er die rohen Arzneimittel zu erkennen und zu unterscheiden wisse;

b) ob er die Anfangsgründe der Botanik, Naturkunde und pharmaceutischen Chemie erlernt habe;

c) ob er gehörig zu receptiren verstehe und

d) ob die lateinische Sprache nicht von ihm vernachlässigt worden sei?

Besteht der Lehrling in dieser zweiten Prüfung, so hat der Oberamtsarzt ein abermaliges motivirtes Gutachten hierüber abzugeben, worauf das Oberamt eine Abschrift desselben an das Medicinalcollegium einsendet und den Lehrherrn zur Ausstellung eines Lehrbriefs ermächtigt; besteht er aber nicht, so wird ihm Prüfungsschein und Lehrbrief versagt, auch werden die Ursachen seiner Unwissenheit, ob nämlich die Schuld an dem Lehrherrn oder Lehrling liege, von dem Oberamtsarzt an das Oberamt berichtet, welchem sodann obliegt, die etwaigen Notizen zu erheben und das Resultat davon an ein Medizinalcollegium mitzutheilen, damit der Lehrling anderwärts untergebracht und der Lehrherr, als schuldig befundener Theil, bestraft werde.

Ausländische Apothekergehülfen, welche erstmals in eine Apotheke des Königsreichs eintreten wollen, haben sich gleichfalls einer Prüfung des Oberamtsarztes zu unterwerfen und dürfen nicht eher von dem Apotheker aufgenommen werden, bis sie sich durch einen Erlaubnissschein des Oberamts über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben.

Kein Apothekergehülfe soll vor zurückgelegtem 25. Jahre, und wenn er nicht drei Jahre in einer guten Officin incipirt, sofort wenigstens 5 Jahre in einer andern Apotheke servirt hat, zu derjenigen Hauptprüfung zugelassen werden, welche für die Uebernahme einer eigenen Apotheke oder für das Provisorat legitimirt.

Wenn er bei dieser Prüfung für unfähig erklärt wird, so kann er erst nach Verfluss eines Jahres sich wieder melden, und fällt auch die wiederholte Prüfung nachtheilig aus, so ist er für immer abzuweisen.

Lehrlings-Unterricht. Ein Apotheker ist, obschon er in Hinsicht seiner Kenntnisse durch die Prüfungsbehörde als befähigt zum Unterricht von Lehrlingen erkannt worden, dennoch nur insoweit befugt, solche aufzunehmen, als er sich gemäss seiner sonstigen Verhältnisse dem Unterricht und der Leitung derselben persönlich widmen kann.

Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge aufzunehmen wünschen, als er geprüfte Gehülfen hat, so bedarf er hierzu einer besonderen Erlaubniss der betreffenden Kreisregierung, welche mit Vernehmung des Oberamtsarztes und des Bezirksamtes nur alsdann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Officin jede diessfallsige Bedenken entfernt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keine geprüften Gehülfen austrägt, gleichwohl einen Lehrling halten möchte.

Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen, als die besondere Erlaubniss der Kreisregierung in den soeben bezeichneten Fällen, kann durch die Erkenntniss der letzteren zurückgenommen werden, wenn bei Prüfung der Lehrlinge nach erstandener Lehrzeit oder auch bei sonstigen Anlässen sich ergibt, dass der Apotheker in sei-

nen Kenntnissen zurückgekommen sei oder den Unterricht vernachlässigt habe.

Die Oberamtsärzte sollen bei der ihnen obliegenden Vorprüfung darüber wachen, dass vorstehende Normen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge eingehalten werden, und wenn sie von der vorschriftswidrigen Ausbildung eines Lehrlings Kenntniss erhalten oder bei der Schlussprüfung eines solchen sich überzeugen, dass er durch Schuld des Lehrherrn die erforderlichen Kenntnisse nicht besitze, dem Bezirksamte Anzeige machen, damit dieses im ersteren Falle den Apotheker zur Entfernung des Lehrlings oder wenigstens zur gleichzeitigen Annahme eines weiteren Gehülfen, im letzteren Falle aber je nach Umständen bei der höheren Behörde auf den unbedingten Ausschluss des Apothekers vom ferneren Lehrlingsunterricht antragen könne.

Die Kreismedizinalräthe haben bei Vornahme der Medizinalvisitation ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob sich die Apotheker kein Uebermaass in Annahme von Lehrlingen zu Schulden kommen lassen und ob die Oberamtsärzte in Beurtheilung der Prüfungsresultate nicht zu nachsichtig gewesen seien, diesen Falls aber ungesäumte Abhülfe einzuleiten.

Die Kreisregierungen werden, wenn sie aus den Berichten der Bezirksämter und Medizinalräthe Thatumstände entnehmen, welche die Ausschliessung eines Apothekers vom Lehrlingsunterricht begründen, unter Rücksprache mit der Prüfungsbehörde (dem Medizinalcollegium oder der medizinischen Facultät) das Geeignete deshalb verfügen oder bei abweichenden Ansichten die Entscheidung des Ministeriums einholen.

Die Hauptprüfung der Apotheker und selbstständigen Provisoren geschieht für den Neckar- und Jaxtkreis durch das Medizinalcollegium, für den Donau- und Schwarzwaldkreis durch die medizinische Facultät. Die Prüfung ist jedesmal wenigstens von 2 Mitgliedern unter Beizug eines Apothekers vorzunehmen. Das von den Examinatoren unterschriebene Befähigungszeugniss, welches dem Medizinalcollegium versiegelt zukommt, wird von diesem an die betreffende Kreisregierung abgegeben, welche hierauf die Verpflichtung des Geprüften vollzieht und demselben ein Zeugniss hierüber zu seiner Legitimation ausstellt.

Die Ortsvorsteher sollen Keinen als Apotheker oder Provisor sesshaft werden lassen, der sich nicht wegen seiner Prüfung und Beeidigung legitimiren kann.

Die Bitte um Zulassung zur Hauptprüfung muss mit den nöthigen Zeugnissen belegt, drei Wochen vor dem Termine bei der Prüfungsbehörde einlaufen, die Einberufung erfolgt auf einen bestimmten Tag.

Die Errichtung neuer Apotheken unterliegt dem polizeilichen Erkenntniss der Kreisregierungen. Die Kreisregierungen haben bei Erledigung der Gesuche um neue Concessionirung von dem Grundsatze auszugehen, dass solchen im Zweifelsfall nicht zu entsprechen und eine willfährige Entschliessung nur dann zu ertheilen sei, wenn überwiegende Gründe für die Berathung des Publikums durch eine weitere Apotheke in dem fraglichen Ort oder Bezirk zutreffen.

Pflichten des Apothekers. Dieselben sollen einen christlichen, ehrbaren, nüchternen Wandel führen, bei ihrer Officin bleiben, derselben fleissig abwarten, gegen Arme und Reiche zu Diensten gleich bereit sein, den Aerzten gebührenden Respect erzeigen, in deren Verordnungen nichts ändern, noch darüber kritisiren, wegen undeutlicher oder missschriebener Recepte bescheiden anfragen und die Ordinationen der Medicaster zurückweisen.

Bei der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen sollen sie auf

zuverlässige Subjecte bedacht sein, damit ihre Apotheke in Credit erhalten und Niemand beschädigt werde.

Des Besuchens der Kranken und des Verordnens von Arzneien sollen sie sich gänzlich enthalten, jedoch ist ihnen, wenn Kranke in Abwesenheit oder wegen der Entfernung des Arztes ihre Zuflucht zu ihen nehmen müssen, gestattet, denselben nach ihrer besten Einsicht mit Rath und arzneilicher Hülfe beizustehen; doch haben sie einen solchen Vorgang dem zurückkommenden Arzte sogleich auf das Genaueste anzuzeigen und sich bei dergleichen Fällen keiner drastischen oder heroischen Mittel zu bedienen.

Wo sich mehrere Apotheker an einem Orte befinden, sollen sie mit einander in gutem Vernehmen stehen, sich in Nothfällen gegenseitig aushelfen, die Kunden, Gehülfen und Lehrlinge nicht verführen, auch keinen eigennützigen Verkehr mit Afterärzten treiben.

Damit sowohl sie selbst, als ihre Gehülfen und Lehrlinge sich immer mehr perfectioniren, sollen sie bewährte und gute pharmaceutische, chemische und botanische Bücher anschaffen und mit Lesen derselben ein gutes Beispiel geben.

Sie sollen die im Lande selbst wachsenden Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen zu rechter Zeit und alle Jahre frisch sammeln, solche reinlich und gut trocknen und in dazu dienlichen Kisten, Schachteln oder Gefässen an trocknen Orten aufbewahren, die alten, angelaufenen und unkräftigen Artikel abschaffen, die nöthigen aquas simplices alle Jahre renoviren, jede Art von Medicamenten in zweckmässigen Gefässen aufbewahren, jedes Gefäss mit Namen und Jahrzahl bezeichnen und überhaupt die strengste Reinlichkeit und Ordnung handhaben.

Sie sind gehalten, die von Messen oder zu andererer Zeit ankommenden Materialwaaren, welche, soviel es sein kann, aus der ersten Hand und in der besten Qualität anzuschaffen sind, in Gegenwart des Oberamtsarztes auszupacken und erst nach geschehener Besichtigung in ihre Behälter zu bringen. Die Landapotheker mögen zwar wegen des geringeren Absatzes zur Anschaffung nnd Bereithaltung aller zusammengesetzten Mittel, welche das Württembergische Dispensatorium aufführt, nicht gehalten werden; um so mehr aber sollen sie verbunden sein, die Mittel, welche wohl abgehen und von den Bezirksärzten besonders verlangt werden, gut und in Menge anzuschaffen, auch sich mit einem Vorrath frischer Materialien zu versehen, aus welchen nöthigenfalls die zusammengesetzten Mittel bereitet werden können.

Insbesondere sollen alle giftigen und corrosiven Mittel, Materialien oder Präparate in den Officinen, Materialienkammern, Kräuterböden und Wasserkellern von andern unschädlichen Mitteln abgesondert, an verschlossenen Orten aufbewahrt werden, damit Niemand ohne Vorwissen des Apothekers dazu gelangen könne. Es sind auch eigne Tische, Waagen, Gewichte, Reibschaalen, Messer, Löffel, Spatel und Siebe hiefür zu halten.

Alle giftigen oder stark wirkenden Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extracte und andere Präparate sollen in besonderen Schubladen, an einem abgesonderten, wohl verschlossenen Orte aufbewahrt werden. Gifte zum Hausgebrauch d. h. zum Vergiften schädlicher Thiere sind nur gegen Scheine eines zum Practiciren berechtigten Arztes oder des Oberamtwundarztes abzugeben. Giftige Waarenartikel, welche zu Untersuchungen oder zu technischen Arbeiten gebraucht werden, können ausnahmsweise auf ein Zeugniss der Ortspolizei abgegeben werden. Vieharzneien, welche giftige Bestandtheile enthalten, sollen Keinem verabfolgt werden, der nicht durch ein Zeugniss des Vieharztes, oder in dessen Ermangelung der

Ortspolizei-Behörde glaubhaft nachweisen kann, dass er dieselben für sein Vieh bedürfe und dass kein Verdacht eines damit zu treibenden Missbrauches gegen ihn vorliege.

Gegen die Krätze dürfen die Apotheker ohne ärztliche Ordination keine Quecksilbersalbe, wohl aber die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fette und die zur Bereitung eines scharfen Waschwassers erforderliche Schwefelleber, mit einer angemessenen Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche verabfolgen.

Hinsichtlich der Abgabe der Arzneimittel ist den Apothekern ausdrücklich untersagt, Medicamente zum äusserlichen oder innerlichen Gebrauche anders abzugeben, als gegen Recepte, die von einem berechtigten Arzte unterschrieben und mit Ort, Datum, Namen des Kranken, auch deutlichem Gewichtsverhältnisse versehen sind.

Noch viel weniger sollen die Apotheker sich beigehen lassen, Arzneimittel selbst zu verordnen, es wäre denn ein Nothfall, wo der Kranke bei Abwesenheit oder grosser Entfernung des Arztes ihre einstweilige Hülfe anspricht.

Unter dieser Beschränkung sind jedoch nachstehende Artikel nicht begriffen: Arquebusadewasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hoffmann'sche Tropfen, kölnisch Wasser, Zimmetwasser, Aniswasser, Schwarzkirschenwasser, Kalkwasser, Weingeist, Syrupe, Himbeersaft, Maulbeersaft, Pimpinellessenz, Wacholdergesälz, Zahnbalsam, Calmus, Milchzucker, Krebsaugen, Magnesia, Sternanis, Pfeffermünzkuchen, Kamillen, Wollenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schleenblüthe, Süssholzsaft, Hustenteig, eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster, Seidelbast, Senfmehl und Hirschunschlitt.

Zuwiderhandlungen dagegen werden das erstemal mit 10 Rthlr., das zweitemal mit 30 Rthlr., die folgenden mit Confiscation der Apotheke und Verlust des Privilegii bestraft.

Bei Verfertigung der Arzneien sollen die Apotheker und ihre Gehülfen behutsam und sorgfältig zu Werke gehen, die mit Eile bezeichneten Recepte vor andern fertigen, die Signaturen deutlich schreiben, die geistigen und flüchtigen Mittel wohl verwahren und sich des zeitraubenden Plauderns mit dem Ablanger enthalten.

Wenn ein Apotheker aus verwerflichen Gründen, namentlich wegen nicht gleich folgender Bezahlung, oder wegen älterer Forderungen, die Zubereitung und Abgabe der, von einem legitimen Arzte oder Wundarzte verschriebenen Arznei verweigert oder verzögert, ungeachtet auf dem Recepte mit dem Beisatze „cito" Eile vorgeschrieben ist, so soll derselbe (sofern nicht eine dolose Absicht höhere Strafe begründet), mit dem Verlust des Privilegiums und einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt werden. Ersteres tritt auch selbst dann ein, wenn er beweisen kann, dass die Verweigerung oder Verzögerung ohne Folgen geblieben ist. Wenn auf dem Recepte keine Eile vorgeschrieben ist und auch aus dessen Inhalt eine Gefahr des Verzuges nicht entnommen werden kann, so soll gleichwohl die erste Contravention mit einer Strafe von 20 Rthlr., die Wiederholung aber mit Incarcerations-, Festungs- oder Zuchthausstrafe geahndet und bei dem dritten Vergehen dieser Art der Verlust des Privilegiums damit verbunden werden.

Die Recepte für Arme mögen die Apotheker ihrer Sicherheit halber erst dann ausfertigen, wenn solche von einer hiezu angestellten Magistratsperson contrasignirt sind.

Da die Apotheker sich bisweilen erlauben, auf den Recepten die Preise entweder gar nicht, oder mit anderen Zeichen, als durch Zahlen

beizusetzen, so ist ihnen bei Strafe von 6 Fl. 30 Kr. aufgetragen, die Arzneipreise jedesmal durch Zahlen auszudrücken.

Bei Recepten, die gleich nach dem Empfange der Arznei bezahlt werden, soll die geschehene Bezahlung auf der Signatur der Arznei unter Bemerkung des Jahres und Tages, und Beisetzung der Namensunterschrift des Apothekers bescheinigt werden, damit die Empfänger die Signaturen als Quittung aufbewahren können.

Die Apotheker sind gehalten, alle Recepte im Original, nachdem der Arzneipreis und die geschehene Bezahlung darauf verzeichnet worden, aufzubewahren, und nach Monaten und Jahren zu ordnen, oder, wo es sein kann, in ein besonderes Buch einzutragen, mit dem Bemerken, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahre und Tag solches gemacht worden. Diese Receptensammlung ist bei der Apothekenvisitation vorzulegen und es sind demnach die Original-Recepte niemals zurückzugeben, wohl aber auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen. Für die Nichtaufbewahrung eines jeden Receptes wird ihnen eine Nachlässigkeitsstrafe von 30 Kr. angesetzt und eine vorsätzliche Contravention unterliegt höherer Strafe.

Wenn Compositionen zu fertigen sind, sollen sie die auserlesensten Stücke dazu nehmen. Alle, einen besonderen Fleiss erfordernden chemischen Präparate sollen sie selbst machen und nicht von Materialisten oder Laboranten kaufen, damit das Publikum auf deren Güte sich verlassen kann. Nur an kleineren Orten ist es ihnen erlaubt, solche von andern geschickten und gewissenhaften Apothekern nach Bedarf anzuschaffen.

Die Apothekerforderungen haben bei Gantfällen ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Klasse, wenn die Medicamentenabgabe innerhalb 6 Monaten vor Einleitung des Gantverfahrens, oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb 6 Monaten vor dessen Tode geschehen ist.

Es ist den Apothekern erlaubt, neben ihren Apothekerwaaren auch Specereien, Gewürze und Farben im Kleinen feil zu halten. Die Obrigkeit des Ortes soll ihnen zu ihren Ausständen, nöthigenfalls durch Execution behülflich sein. Was sie für Verhaftete oder für arme Kranke abgeben, soll ihnen unverzüglich aus der betreffenden Kasse bezahlt werden, auch ist bei Inventuren und Theilungen dahin zu sehen, dass ihre rechtmässigen Forderungen aus der gemeinen Erbmasse Befriedigung erhalten.

Die Ober- und Unteramtsärzte sollen darauf sehen, dass der Apotheker alle gangbaren Artikel in guter Qualität und ausreichender Quantität vorräthig, ein Kabinet mit Reagentien habe und keine von unberechtigten Personen verordneten Recepte verabreiche, die Medizinaltaxe einhalte und überhaupt den über den Verkauf der Arzneimittel gegebenen Verordnungen nachkomme.

Bei den Apotheken-Visitationen soll der Kreismedizinalrath zuerst die Officin in Hinsicht auf Localbeschaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arzneigefässe untersuchen. Hierbei hat er zu beobachten, ob die Aufschriften der württembergischen Pharmacopoe gemäss, deutlich und fehlerfrei geschrieben, die Arzneikörper nicht in zinnernen oder bleiernen Gefässen befindlich, die giftigen oder stark wirkenden Arzneien gehörig abgesondert, die flüchtigen gut verschlossen seien u. s. w. Die Waagen sind in Ansehung der erforderlichen Menge, Beschaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu untersuchen, das Gewicht nach dem vorgeschriebenen Normalgewicht zu prüfen. Die Mörser und anderen pharmaceutischen Geräthschaften sind einzusehen. Hiernächst wird das chemische Laboratorium, dessen

Local und Beleuchtung, die Beschaffenheit der chemischen Oefen und sämmtlichen Geräthschaften inspicirt und besonders darauf gesehen, ob die kupfernen Destillirblasen innen gut verzinnt und mit Helmen und Ablaufröhren von reinem Zinn versehen sind. Sodann sind die Materialienkammern, Arznei- und Wasserkeller, auch Kräuterböden, nebst den darin aufbewahrten rohen Arzneikörpern zu beaugenscheinen, mit Rücksicht auf ihre Quantität, Art der Aufbewahrung, gehörige Absonderung und deutliche Bezeichnung. Eine gleich sorgfältige Prüfung erheischt die Qualität der Arzneikörper in Hinsicht auf Aechtheit, Güte und nöthige richtige Zusammenmensetzung, was sowohl aus äusserlichen Kennzeichen, als auch erforderlichen Falles durch angemessene Reagentien zu erheben steht. Sollten die Apotheker in kleinen Landstädten nicht gerade mit allen in der württembergischen Pharmacopoe angezeigten Arzneikörpern versehen sein, so ist doch wenigstens ein genügender Vorrath an den gewöhnlichen Artikeln zu erwarten. Medicamente von schlechter, unbrauchbarer Beschaffenheit werden entweder sogleich vernichtet, oder bei dem Oberamte versiegelt hinterlegt; letzteres, sofern eine weitere Untersuchung oder der Regress des Apothekers an den Materialisten in Frage liegt. Wegen des Giftverkaufes hat der Visitator das vorgeschriebene Buch einzusehen, wobei die Recepte und Scheine zu vergleichen sind. Der Preis und der Bezugsort der Arzneien ist zu erkundigen. Auch soll der neueste Preiscourant mit den Rechnungen der Materialisten zur Vorlage kommen. Endlich sollen die aufbewahrten Recepte genau durchgegangen werden, um zu erfahren, ob nicht etwa von Aerzten, welche nicht hierzu legitimirt sind, Mittel zum innerlichen Gebrauche verordnet seien, auch ob die Preise auf jedem Recepte mit Zahlen beigesetzt und solche der neuesten Medizinaltaxe gemäss seien.

Die Apotheker haben folgenden Eid zu leisten: Ich N. N. schwöre, dass ich meine Pflicht in rechtmässiger Fürsorge und genauer Aufsicht auf meine Apotheke treulich wahrnehmen, der publizirten Medizinalordnung und Medicamenten-Taxe, sowie allen die Ausübung meiner Kunst betreffenden Gesetzen und Vorschriften genau nachkommen, Recepte und Arzneien weder im Namen, Gewicht, Maass, noch sonst auf irgend eine Art abändern, kein Arzneimittel für das andere substituiren oder meinen Gehülfen und Lehrlingen solches zu thun gestatten, sondern vielmehr die Ordinationen der Aerzte sorgfältig erfüllen und durch meine Leute erfüllen lassen wolle. Ferner schwöre ich, mich alles eigenen Dispensirens strenge zu enthalten, ohne Vorschrift des Arztes keine Brechmittel, drastische Purgantien, Opiate oder andere heftig wirkende oder sogenannte treibende Arzneien aus meiner Officin zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, und keine Gifte anders, als auf die vorgeschriebene Art zu verabfolgen, auch in allen Dingen mich so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Apotheker geziemt.

Die Provisoren sind zu allem, was die Medizinalordnung enthält, nicht minder verpflichtet und tragen die gleiche Verantwortung, als die Apothekenbesitzer. Sie können Gehülfen und Lehrlinge annehmen und bei der Apothekenvisitation vertreten sie die Stelle des Eigenthümers.

Die Gehülfen sollen der Obrigkeit unterthänig, ihrem Prinzipal gehorsam, treu, sorgfältig und in allem fleissig und willig sein, bei ihren Verrichtungen verbleiben, ohne des Prinzipales Vorwissen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin sie gehen wollen, anzeigen. Sie haben die Arzneien mit Fleiss und Vorsicht zu fertigen, den Aerzten mit gebührendem Respect zu begegnen, solche über fremde Recepte, wenn sie undeutlich geschrieben oder gefährlich scheinen, zu befragen, und Niemanden etwas auf Borg zu verabfolgen, es sei denn zuvor zu Buch getragen. Sie

sollen keine verdorbene Waare für gute hingeben, oder zu Arzneien gebrauchen, oder solchen beimischen, keine purgirende, treibende oder giftige Mittel verkaufen, keine Vasen ausleihen, in der Officin keine Gesellschaft halten, die Lehrlinge zur Ordnung, Treue, Fleiss ermahnen, diesen mit guten Beispiel vorangehen, und endlich, was sie Ungebührliches in der Apotheke wahrnehmen, wenn es auch den Principal selbst beträfe, dem Oberamtsarzt, dem Bezirksarzt oder dem Visitator anzeigen.

Die Lehrlinge sollen vor ihrer Annahme in den Schulen so viel Latein erlernt haben, dass sie die Namen der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel verstehen. Sie sollen fromm, lehrbegierig und niemals müssig sein, dem Prinzipal gehorchen, ohne Wissen der Gehülfen nicht ausgehen, keine giftigen oder sonst gefährlichen Arzneien ohne Auftrag behandeln, die Officin, das Laboratorium und sämmtliche Geräthschaften rein halten, auf Feuer und Licht Acht haben, und wo sie von den Gehülfen eine Untreue oder sonst etwas pflichtwidriges wahrnehmen, solches gehörigen Orts offenbaren.

Andere deutsche Staaten.

Anhaltische Staaten. Die für die Anhaltischen Staaten geltenden Bestimmungen sind im Wesentlichen den Preussischen gleich.

Für Anhalt-Bernburg ist durch das Gesetz vom 15. September 1850 bestimmt worden, dass an Stelle der durch die Medicinalordnung vom 2. Octbr. 1820 bestimmten, im eigenen Lande abzuhaltenden Prüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Januar 1857 ab die, in dem Königreiche Preussen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamina treten sollen.

Gleiches gilt für Lübeck.

Braunschweig. Bür das Herzogthum Braunschweig sind wesentlich die für das Königreich Hannover gegebenen medizinalpolizeilichen und gesetzlichen Verordnungen in Kraft. Verordnung vom 14. Juni 1826.

Grossherzogthum Hessen. Für das Grossherzogthum Hessen bestimmen die Grosherzoglich Hessische Medizinalordnung vom 14. August 1822 und besondere Instruktionen die Pflichten des Apothekers und die, an die Ausbildung derselben zu stellenden Anforderungen. Es sind dieselben nicht wesentlich von den anderer deutschen Staaten verschieden.

Jeder Apotheker hat das Recht, Lehrlinge anzunehmen, doch darf die Zahl der Gehülfen die der Lehrlinge nicht übersteigen. Ausländische Apothekergehülfen müssen sich einer Prüfung unterwerfen. Die Apotkeker sind zur Uebernahme oder Verwaltung einer Apotheke nur berechtigt, wenn sie die Prüfung vor dem Medizinalcollegium bestanden haben. Nur Apothekern ist der Betrieb einer Apotheke gestattet. Die Aufsicht über die Apotheken und deren Besitzer steht den Kreisräthen, unmittelbar den Physicus zu.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Mecklenburgischen Staaten haben bis auf ganz geringe Abweichungen dieselben medizinal-polizeilichen nnd gesetzlichen Bestimmungen. Wesentlich liegen denselben die Preussischen zu Grunde.

Die Schwerinsche Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 gestattet nur jenen Apothekern Lehrlinge anzunehmen, welche bei der Prüfung durch die Medizinalcommission ihre besondere Befähigung nachgewie-